

Berufungsordnung der HFBK

für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule für bildende Künste Hamburg
vom 27. Juni 2008

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) trifft entsprechend § 14 Abs. 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18.07.2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171); zuletzt geändert am 06.02.2008 (HmbGVBl. 2008, S. 63) nähere Regelungen über das Berufungsverfahren. Der Hochschulsenat der HFBK hat am 26. Juni 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG die nachstehende Berufsungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren der HFBK beschlossen:

§ 1

Beginn des Verfahrens

Vor dem Freiwerden einer Professur überprüft das Präsidium (§79 Abs. 2 HmbHG) nach § 14 Abs. 1 HmbHG die zukünftige Verwendung der Stelle entsprechend den Grundsatzbeschlüssen des Hochschulrates nach § 84 Abs. 1 Nr. 4 HmbHG.

§ 2

Beteiligung der Studienschwerpunkte

Der zuständige Studienschwerpunkt wird vom Präsidium um eine Stellendefinition, die die inhaltlichen Schwerpunkte der Stelle darlegt und begründet sowie um den Entwurf eines Ausschreibungstextes und um einen Vorschlag für die Mitglieder der Berufungskommission gebeten.

§ 3

Beteiligung des Hochschulsenates

Der Hochschulsenat nimmt zu der Stellendefinition und zu dem Ausschreibungstext Stellung. Die Stellungnahme ist in den Beratungen des Präsidiums einzubeziehen.

§ 4

Einsetzen der Berufungskommission

Das Präsidium setzt die Berufungskommission ein. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber, deren/dessen Stelle nachbesetzt wird, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

§ 5

Mitgliedschaft in der Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 87 Abs. 3 HmbHG bleiben unberührt.

(2) Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Abs. 1 HmbHG sein; diese Personen werden vom Präsidenten benannt (§ 14 Abs. 2 HmbHG). Eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungskommissionen ist sicherzustellen.

§ 6

Ausschreibung der Professur

(1) Das Präsidium schreibt gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 HmbHG die Stelle öffentlich aus. In die Ausschreibung ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am künstlerisch-wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen auf, sich auf die Stelle zu bewerben.“
Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Präsidium qualifizierte Personen nennen, denen der Ausschreibungstext direkt zugesandt wird.

(2) Von einer Ausschreibung kann im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 HmbHG abgesehen werden.

§ 7 Berufungskommission

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Von jeder Ausschusssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus ihren der HFBK angehörenden professoralen Mitgliedern. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Berufungskommission wird mit dem Beschluss des Präsidiums über den Berufungsvorschlag aufgelöst.

§ 8 Berufungsverfahren

(1) Die in der Präsidialverwaltung eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Berufungskommission geleitet. Andere qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen, können

- vom Präsidium,
- von der / dem Vorsitzenden des zuständigen Studienschwerpunktes,
- von der Gleichstellungsbeauftragten oder
- von den Mitgliedern der Berufungskommission

vorgeschlagen werden.

(2) Die Berufungskommission wählt aus den Bewerberinnen / Bewerbern ggf. unter Berücksichtigung der anderen qualifizierten Personen jene aus, die den Anforderungen sowohl der Stellenwidmung als auch des HmbHG entsprechen.

(3) In der konstituierenden Sitzung kann die Berufungskommission vor Kenntnisnahme der Bewerbungen Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit der Widmung und dem Ausschreibungstext vereinbar sind.

(4) Die Berufungskommission lädt mindestens drei Bewerberinnen / Bewerber bzw. andere qualifizierte Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Stellenwidmung erfüllen, nach Ablauf der Bewerbungsfrist grundsätzlich zum Vortrag ein. Dabei beachtet sie geltende Sonderregelungen (wie z. B. Richtlinien zur Förderung der Frauen, Schwerbehindertengesetz). Der Vortrag wird hochschulöffentlich angekündigt. Sollen weniger als drei Personen eingeladen werden, so müssen die Gründe dafür dokumentiert werden.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag wird von der Berufungskommission aufgestellt und dem Präsidium zugeleitet. Der Hochschulsenat nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG).

(2) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, so lange der Frauenanteil in einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Abs. 3 HmbHG, bei Hochschulen ohne solche Selbstverwaltungseinheiten in der Hochschule insgesamt 50 % nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Sollten weniger als drei Personen vorgeschlagen werden, so muss die Entscheidung ausreichend begründet und dokumentiert werden.

(3) Für jede gelistete Person ist durch die Berufungskommission ein Gutachten einzuholen. Dies ist vom Präsidium bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 10
Berufung

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium berufen (§ 13 Abs. 1 HmbHG).

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Berufsungsordnung tritt am 27. Juni 2008 durch Beschlussfassung des Hochschulsenates vom 26. Juni 2008 In-Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung vom 18. September 2003 außer Kraft.